

# „à jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

**Breite Str. 118 - 120**

**50667 Köln**

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

## Geschenke und Bewirtungskosten

Weihnachten steht wieder vor der Tür und damit auch die Zeit der Weihnachtspräsente und des Weihnachtssessens. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen in der Anlage genaue Informationen über deren Abzugsfähigkeit und eine entsprechende Checkliste zur Verfügung stellen.

### A Geschenke

Der deutsche Fiskus gibt sich ausgesprochen sparsam, wenn es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenke geht. Als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) werden derartige Ausgaben nur berücksichtigt, wenn der Wert des Geschenkes jeweils 35,00 € nicht übersteigt und bestimmte Aufzeichnungspflichten penibel eingehalten worden sind (§ 4 Abs. 5 Nr.1 und Abs.7 EStG).

#### Was ist ein „Geschenk“?

Es muß sich um eine **unentgeltliche** Zuwendung handeln, durch die jemand (der Schenker) aus seinem Vermögen einen anderen **bereichert**, ohne dass der Empfänger seinerseits hierfür eine bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Nicht erforderlich ist, dass sich der Empfänger auch wirklich über das Geschenk freut (die in Leder gebundene Goethe – Ausgabe, die beispielsweise ein Kunde zu seinem Geburtstag erhält, ist ein Geschenk, auch wenn das Geburtstagskind am liebsten Kreuzworträtsel lösen und der Bücher-schrank bereits mit ererbten Büchern dekorativ gefüllt sein sollte). Der Geschenk – Anlass ist gleichgültig. Geschenke können zu persönlichen Festtagen oder auch bei besonderen Geschäftsjubiläen überreicht werden.

...

Geschäftsführer:  
Stefan Arndt StB / Rechtsanwalt Köln

Stadtsparkasse Köln  
BLZ 37050198 / Konto 7312580

HR 29031 Abt. B  
Amtsgericht Köln

Steht die Zuwendung jedoch in unmittelbarem zeitlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Empfängers, so wird sie nicht mehr unentgeltlich erbracht und fällt damit auch nicht mehr unter die Abzugsbeschränkung von Geschenken. Hierbei handelt es sich in der Regel um einen sogenannten Naturalrabatt.

Rein persönliche Geschenke, bei denen es keine Verknüpfung mit dem Beruf oder Betrieb des Schenkers gibt, sind steuerrechtlich unbeachtlich.

### Beispiele für Geschenke

Jedwede **Sach-** oder **Geldzuwendung**, die Palette reicht vom **Auslandsreisen** (deren Kosten vom Schenker übernommen werden) über **Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Telefonkarten, Weine** bis hin zu **Zeitungsabonnements**.

**Nicht** unter den **Geschenkbegriff** fallen z.B.:

- Bestechungsgelder (Schmiergelder), weil sie den Empfänger zu seinem bestimmten Handeln (oder Dulden) zugunsten des Gebers veranlassen sollen. Diese sind jedoch seit 1999 generell nicht abziehbar (§4 Abs. Nr.5 Nr. 10 EStG).
- **Gutscheine** einer Zeitung für ein Abonnement, weil sie dazu dienen, einen neuen (zahlenden) Leser zu gewinnen.
- **Preise** bei einem Preisausschreiben.
- **Rabatte**
- **Sponsoring** – Ausgaben zu Werbezwecken
- **Trinkgelder** oder
- **Werbezugaben**, die bei Einkäufen zusätzlich an die Kunden abgegeben werden.

Kann der Empfänger das Geschenk **ausschließlich** nur **betrieblich** oder **beruflich** nutzen (z.B. ein Arzt erhält ein medizinisches Fachbuch, das für einen Laien unverständlich ist), so zählt es nach Meinung der Finanzverwaltung nicht als Geschenk, weil der Empfänger seinerseits die Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen könnte. Die Finanzverwaltung (nicht jedoch alle Finanzgerichte!) ist auch großzügig hinsichtlich der Berücksichtigung von Kränzen und Blumen bei **Beerdigungen**, diese werden nicht als Geschenk behandelt. In diesen Fällen fehlt es an der Bereicherung eines Empfängers.

### Wer kommt als Geschenkempfänger in Betracht?

Praktisch jede **Person**, die als möglicher Geschäftspartner für den Schenker in Betracht kommt. Geschenkempfänger kann auch ein Verein sein (ist dieser als gemeinnützig anerkannt, handelt es sich regelmäßig um eine Spende.)

...

Geld- und Sachgeschenke an die „eigenen“ **Arbeitnehmer** sind für den Arbeitgeber immer abzugsfähig, müssen jedoch als geldwerte Vorteile der **Lohnsteuer** unterworfen werden. Ausnahme: Werden einem Arbeitnehmer (oder seinen Familienangehörige) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses Blumen, ein Buch oder ein Geschenkkorb überreicht, so handelt es sich begrifflich nur um eine **steuerfreie Aufmerksamkeit** (nicht um ein Geschenk), wenn der **Wert 30,00 €** nicht übersteigt.

### **35,00 €-Wertgrenze bei Geschenken**

Entscheidend sind die Anschaffungskosten (Herstellungskosten), die beim Geber angefallen sind. Diese dürfen **pro Empfänger im Wirtschaftsjahr** insgesamt **35,00 €** nicht übersteigen. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob bei einem Empfänger in einem Jahr mehrere Geschenkanlässe zusammentreffen (z.B. Firmenjubiläen, herausragender Geburtstag des Firmeninhabers), eine Verteilung auf mehrere Jahre ist nicht zulässig. Ist der Schenker vorsteuerberechtigt, so wird die Umsatzsteuer nicht mitgerechnet (§9 b Abs. 1 EStG). Nicht auf den Geschenkwert angerechnet werden ferner die Verpackung (es sei denn, die hat einen eigenen Wert wie z.B. ein besonders schön geschnitzter Kasten) sowie eventuell anfallende Versandkosten.

Bei dem Betrag von **35,00 €** handelt es sich um eine sog. **Freigrenze**. Übersteigt der Nettowert beim Schenker (soweit dieser vorsteuerberechtigt ist) diese Grenze auch nur geringfügig (z.B. 35,50 €), so ist der gesamte Aufwand beim Schenker nicht abzugsfähig. Er ist dem Gewinn außerhalb der Gewinnermittlung wieder hinzurechnen. Handelt es sich beim Schenker um einen Arbeitnehmer oder Hausbesitzer, so ist in einem solchen Fall das Geschenk nicht bei den Werbungskosten brücksichtigungsfähig (§ 9 Abs. 5 EStG).

### **Beispiel**

Großhändler A versendet an einen Kunden zu dessen 60. Geburtstag einen Bildband. Die Rechnung der Buchhandlung weist einen Verkaufspreis von 40,00 € aus, die enthält den Zusatz: „Im Rechnungsbetrag sind 7% Umsatzsteuer enthalten.“ A lässt das Buch in Geschenkpapier (Kosten: 1,00 €) einpacken, an Versandkosten fallen 2,50 € an.

Da A zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die Wertgrenze wie folgt ermitteln:

Kaufpreis des Buches:	40,00 €
darin enthalten 7% Umsatzsteuer	<u>./ 2,62 €</u>
Nettowert des Geschenkes:	37,38 €

A kann deshalb seine vollständigen Aufwendungen in Höhe von 40,88 € (37,38 € + 1,00 € + 2,50 €) als Betriebsausgabe geltend machen, die herausgerechnete Umsatzsteuer in Höhe von 2,62 € kann er als Vorsteuer abziehen.

Verschenkt A das gleiche Buch zu Weihnachten an einen Handwerker, der in den von ihm vermieteten Wohnungen immer alle Reparaturen prompt und zuverlässig ausgeführt hat, so kann er dieses Geschenk nicht bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten absetzen, weil er als Vermieter nicht vorsteuerberechtigt ist und das Geschenk in Höhe von 40,00 € die Wertgrenze übersteigt.

### **Formelle Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Geschenken**

Rechtsprechung und Finanzverwaltung stellen **strenge Anforderungen: Aufwendungen** für Geschenke (auch wenn von vornherein feststeht, dass sie die 35,00 € -Grenze übersteigen) müssen **einzel**n und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden. Dies hat entweder auf einem besonderen Konto zu geschehen, bei Einnahme- und Überschussrechnung in einer besonderen Spalte. Zuwendungen, die steuerlich nicht als Geschenke angesehen werden (wie z.B. Zugaben oder Geschenke an Arbeitnehmer) dürfen nicht auf demselben Konto erfasst werden. Dies bedeutet, dass vor der Verbuchung abgeklärt sein muss, ob es sich beispielsweise um eine Zugabe oder um ein Geschenk handelt. Erkennbare Fehlbuchung sind jedoch unschädlich (BFH-Urt. v. 19.8.99, BStBl. II 2000, 203). Die Aufwendungen müssen fortlaufend und zeitnah verbucht werden. Zeitnah bedeutet Verbuchung innerhalb von 10 Tagen bis höchstens 1 Monat nach Übergabe des Geschenks. Es reicht also nicht aus, wenn alle Belege für ein Jahr gesammelt, aufaddiert und dann in einer Summe aus dem Konto verbucht werden. Der Name des Beschenkten muss aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg ersichtlich sein. Aufwendungen für Geschenke gleicher Art (beispielsweise eine Weinhandlung versendet an 20 besonders gute Kunden einen Präsentkorb zu Weihnachten) können in einer Sammelbuchung zusammengefasst werden, wenn die Namen aus dem Buchungsbeleg ersichtlich sind. Eine detaillierte Namensangabe ist nicht erforderlich, wenn der Geschenkwert (z.B. Kugelschreiber) so gering ist, dass von vornherein die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35,00 € pro Empfänger nicht überschritten wird (R 22 EStR 1998).

### **Konsequenzen bei der Umsatzsteuer**

Handelt es sich bei dem Schenker um einen Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ist das Geschenk bei ihm als Betriebsausgabe abzugsfähig, gibt es keine umsatzsteuerlichen Besonderheiten. Ist das Geschenk jedoch nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig (weil entweder die Wertgrenze überschritten ist oder die formellen Buchführungsvorschriften nicht eingehalten worden sind), entfällt insoweit auch der Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG).

## **B Bewirtungskosten**

Seit 2004 sind Bewirtungskosten generell vom Nettowert nur noch zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Vorsteuer jedoch ist im vollem Umfang abzugsfähig.

## Wann handelt es sich um eine Bewirtung?

Unter die beschränkte Abzugsfähigkeit fallen Aufwendungen für Bewirtungen für Personen aus **geschäftlichem Anlass**, nicht dazu rechnen rein betriebsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern mit Arbeitnehmern. Die Bewirtung eigener Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber außerhalb von herkömmlichen Betriebsveranstaltungen stellt Arbeitslohn dar. Eine Bewirtung liegt nur dann vor, wenn vorrangig zum **Essen** oder zum **Umtrunk** eingeladen wird. Werden daneben andere Leistungen geboten (**Varieté, Nachtbar** oder auch **Karnevalsveranstaltungen**), so dass die eigentliche Bewirtung praktisch nur Nebensache ist, wird der Aufwand von der Rechtsprechung als nichtabzugsfähige Lebensführungskosten behandelt. Dabei soll gleichgültig sein, ob derartige kombinierte Einladungen branchenüblich sind. Steuerlich nicht anerkannt werden regelmäßige Aufwendungen, wenn die Bewirtung in der **eigenen Wohnung** erfolgt. **Übliche Aufmerksamkeiten** anlässlich betrieblicher Besprechungen (Kaffee, Tee, Gebäck) oder Produkt- und Warenverkostungen rechnen nicht als Bewirtungen.

## Anlass für Bewirtungen

Die Bewirtung muss einem **geschäftlichen** (beruflichen) **Anlass** erfolgen. Die Rechtsprechung hierzu ist ausgesprochen streng: Sobald Bewirtungsanlass mit einem Ereignis in der **privaten Sphäre** des **Gastgebers** in Verbindung gebracht werden kann, droht die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs. Als solche privaten Anlässe sind angesehen worden ein herausgehobener **Geburtstag** oder auch ein **Dienstjubiläum**.

Unmaßgeblich ist, wenn an der Bewirtung nahezu ausschließlich Geschäftsfreunde (Mandaten) und Mitarbeiter teilnehmen oder dargetan werden kann, dass mit Freunden und Familienangehörigen noch einmal gesondert gefeiert worden ist. Um hier von vornherein mögliche Streitpunkte in einer späteren Betriebsführung zu vermeiden, sollten größere geschäftliche Einladungen möglichst nicht in die zeitliche Nähe zu einem privaten Ereignis (Geburtstag) gelegt werden. Schädlich ist auch, wenn eine GmbH zu dem Geburtstag ihres Gesellschafter-Geschäftsführers einlädt. Hier droht die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung.

## Was sind Bewirtungskosten

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der eigentlichen Einladung stehen: neben Essen und Getränken zählen hierzu Garderobegebühren, Taxen, Trinkgelder, Raummieten.

## Wie hoch können die Bewirtungskosten sein?

Die Aufwendungen müssen **angemessen** sein. Eine absolute Höchstgrenze gibt es nicht, die Aufwendungen sollten jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem geschäftlichen Anlass der Bewirtung stehen. Bei Bewirtungen in betriebseigener Kantine akzeptiert das Finanzamt aus Vereinfachungsgründen 15 €/Person. Von den angemessenen Gesamtaufwendungen sind dann in jedem Fall 20% als nicht abzugsfähig zu kürzen (§4 Abs. 5 Nr. 2EStG).

## Nachweis für die Bewirtungen

Grundlage jeder Buchung ist ein Beleg, auf dem Ort, Tag, alle Teilnehmer (einschließlich Gastgeber), Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen dokumentiert sein müssen. Der Beleg muss unterschrieben werden (BFH-Urt. v. 15. 1. 98, BStBl. II 1998, 263). Der Anlass der Bewirtung sowie der Personenkreis sind genau anzugeben; auch Journalisten dürfen sich nicht auf das Pressegeheimnis berufen. Der Teilnehmerkreis muss identifizierbar sein. Deshalb müssen auch die Arbeitnehmer des Bewirtenden aufgeführt sein. Allgemein gehaltene Bemerkungen, wie z.B. „Kundengespräch mit Schmidt“ oder „Erweiterungen der Geschäftsbeziehungen“ werden von der Finanzverwaltung als unzureichend angesehen. Bei einer großen Personenzahl (Betriebsbesichtigung) ist die Angabe der Teilnehmerzahl mit Sammelbezeichnung ausreichend.

## Bewirtungen in einer Gaststätte

Erfolgt die Bewirtung in einer Gaststätte, so ist dem Beleg die Rechnung beizufügen. Oftmals kann die Rechnung als Beleg verwendet werden, wenn auf der Rückseite der Teilnehmerkreis (einschließlich Gastgeber) und der Anlass ergänzt werden. Die Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Gaststätte
- Namen und Anschrift des Gastgebers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke
- Tag der Bewirtung
- den Rechnungsbetrag, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Position, und
- die Umsatzsteuer

Sog. Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag bis zu 100,00 €) müssen nicht alle Angaben enthalten (siehe Checkliste).

Für Gaststättenbesuche gilt, dass die Gaststättenrechnung maschinell erstellt und registriert sein muss. Erforderlich ist **in jedem Fall** (also auch bei Rechnungsbeträgen bis zu 100,00 €), dass der Name und die Anschrift der Gaststätte sowie das Datum und die einzelnen Rechnungspositionen maschinell ausgedruckt sind. Handschriftliche Ergänzungen oder Stempel reichen nicht aus. Dagegen darf der Gastwirt handschriftlich auf das Rechnungsformular eingetragen werden. Unzureichend ist die früher häufig verwendete Sammelbezeichnung „Für Speisen und Getränke“. Bereits seit dem 1. 7. 1994 müssen die Bewirtungsleistungen detailliert aufgeführt werden, lediglich aus sich (z.B. „3 x Menü 2“) und Abkürzungen sollen nicht beansprucht werden.

Die Checkliste auf Seite 4 gibt einen Überblick über die erforderlichen Rechnungsmerkmale.

Werden Bewirtungen üblicherweise dem Unternehmen in **Rechnung** gestellt und von diesem **überweisen**, besteht das Finanzamt nicht auf zusätzlicher Vorlage des Registrierkassenbelegs. In diesem Fall ist an die Rechnung der Zahlungsbeleg anzuheften. Auch wenn für Gäste eines Unternehmens **Verzehrgutscheine** ausgegeben werden, reicht für den Nachweis die Vorlage der Abrechnung aus. Ergänzt werden müssen aber auch diese Belege um die Angaben zum konkreten Anlass der Bewirtung und den Teilnehmerkreis.

### **Woran erkennt der Bewirtende, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat?**

Der Rechnungsempfänger erkennt zwar den maschinellen Ausdruck, weiß jedoch nicht, ob der Gastwirt seinerseits die Rechnung auch ordnungsgemäß registriert hat. Er darf auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung vertrauen, wenn diese von der Registrierkasse mit einer **laufenden Registrierungsnummer versehen worden ist**.

### **Was ist mit Trinkgeld?**

Die Registrierkasse weist kein Trinkgeld aus. Übliche Aufrundungen (beispielsweise von 46,10 auf 50,00 €) dürfen auch in Zukunft vom Betriebsprüfer nicht beanstandet werden. Bei größeren Beträgen empfiehlt es sich, den Betrag vom Kellner handschriftlich quittieren zu lassen. Diese Quittung dient lediglich als Nachweis für den Rechnungsempfänger, eine steuerliche Kontrolle des Kellners dürfte praktisch nicht durchführbar sein, zumal dieser Betrag oftmals in einen Tronc gibt.

### **Bewirtungen im Ausland**

Grundsätzlich gelten hier dieselben Erfordernisse. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung genügen.

### **Formelle Voraussetzungen für die Absetzung von Bewirtungsaufwendungen**

Wie bei den Geschenken müssen die Aufwendungen fortlaufend und zeitnah auf einem besonderen Konto (bzw. in einer besonderen Spalte) erfasst werden. Auf eine strikte Trennung zu anderen Ausgaben ist unbedingt zu achten. Zulässig ist jedoch, beispielsweise generell Geschenke und Bewirtungen auf ein- und demselben Konto zu erfassen. In einem solchen Fall muss sich jedoch bereits aus der Aufzeichnung selbst (also ohne Rückgriff auf die Buchungsbelege) ergeben, ob es sich um eine Bewirtung oder um ein Geschenk gehandelt hat. Wird im Rahmen einer Bewirtung an den Gast ein Geschenk überreicht, so sind auch hier gesonderte Aufzeichnungen erforderlich.

...

## Konsequenzen bei der Umsatzsteuer

Werden die Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt, so ist seit 1. 4. 1999 die darauf entfallene Vorsteuer beim Bewirtenden auch nur noch 80% (wie der Bewirtungsaufwand selbst) abzugsfähig. Wird der Bewirtungsaufwand nicht anerkannt, weil er als unangemessen hoch eingestuft wird oder die formellen Voraussetzungen (maschinell erstellte und registrierte Gaststättenrechnung oder gesonderte Aufzeichnung) nicht erfüllt sind, so entfällt ab dem 1. 4. 1999 auch der komplette Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG).

...

## Checkliste

<b>Gaststättenrechnung</b>	Name und Anschrift der Gaststätte	Datum = Tag der Bewirtung	Rechnungs-Position	Rechnungs-Betrag	Rechnungs-Empfänger (Gastgeber)
<b>Rechnungsbetrag bis zu 100,00 €</b>	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	maschineller Ausdruck erforderlich	maschineller Ausdruck erforderlich, Angabe des Umsatzsteuersatzes ausreichend	muss nicht angegeben sein
<b>Rechnungen über 100,00 €</b>	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	maschineller Ausdruck erforderlich	maschineller Ausdruck erforderlich, Umsatzsteuer muss betragsmäßig ausgewiesen sein	handschriftlicher Eintrag durch Gastwirt ausreichend